

# EUROPA im Überblick

09/2010 – 5. März 2010



Deutscher Anwaltverein  
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL  
Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

## STRATEGIE DER INNEREN SICHERHEIT DER EUROPÄISCHEN UNION – RAT

Die EU-Justiz- und Innenminister haben auf ihrer Ratssitzung am 25. und 26. Februar 2010 die Strategie der inneren Sicherheit der EU ([5842/2/10](#)) gebilligt. Die spanische Ratspräsidentschaft will diesen Bestandteil des [Stockholmer Programms](#) vorantreiben. Ziel sei, ein System zu schaffen, welches Strafverfolgung, justizielle Zusammenarbeit, Grenzmanagement und den Zivilschutz integriert. Um das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken, müsse eine kooperative Zusammenarbeit ausgebaut werden, die Sicherheit, Freiheit und den Schutz der Privatsphäre ausbalanciere. Die Strategie betrifft die Bekämpfung von Terrorismus, organisierter Kriminalität, wie Menschen-, Waffen- und Drogenhandel, Kinderpornographie und die Bekämpfung von Korruption. Zudem sollen wirksame Mittel gegen Cyberkriminalität geschaffen werden. Zu der Strategie gehören weiterhin Maßnahmen zur Katastrophenabwehr. Dies betreffe neben Erdbeben, Überschwemmung, Dürre, Unterversorgung, Feuer auch die Gefahr durch Verkehrsunfälle. Im nächsten Schritt wird die Kommission eine Mitteilung über die Strategie der inneren Sicherheit annehmen, die maßnahmenorientierte Vorschläge umfassen wird.

## MINISTER DISKUTIEREN EUROPÄISCHE SCHUTZANORDNUNG – RAT

Der Rat „Justiz und Inneres“ debattierte am 25. und 26. Februar 2010 über den Entwicklungsstand bei der Richtlinieninitiative über die Europäische Schutzanordnung (Rats-Dok. [17513/09](#); s. EiÜ [01/10](#)). Ziel dieser Initiative ist es, Opfern eines Gewaltverbrechens, oder potentiellen Opfern eines Verbrechens, die ihren Aufenthaltsort zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wechseln, einfacher und effektiver Schutz zu gewähren. Die Minister verwiesen auf viele offene Schlüsselfragen (s. Rats-Dok. [6538/10](#)). Diese betreffen einerseits technische Probleme, etwa wie die Entscheidung über eine Schutzanordnung im ausführenden Staat umgesetzt werden soll. Unklar sei auch das Verhältnis zu anderen Schutzinstrumenten. Andererseits seien inhaltliche Aspekte zu klären, etwa, welche Maßnahmen aufgrund einer Europäischen Schutzanordnung erlassen werden dürfen und wie die Kompetenzen zwischen erlassendem und ausführendem Staat verteilt werden. Im Mittelpunkt der Richtlinie stehen Verbrechen, die das Leben, die physische, psychische oder sexuelle Integrität oder aber die persönliche Freiheit des Opfers beeinträchtigen. Letztendlich sollen neue Verbrechen vermieden und Folgen vorhergehender krimineller Handlungen gemindert werden. Noch bis zum 30. März 2010 haben die nationalen Parlamente Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

## RECHT AUF ÜBERSETZUNG IM STRAFVERFAHREN – RAT

Das Gesetzgebungsverfahren für eine Richtlinie über die Rechte auf Dolmetschleistungen und Übersetzung im Strafverfahren verzögert sich nicht durch einen parallelen Kommissionsvorschlag zur selben Materie. Der Rat „Justiz und Inneres“ einigte sich auf seiner Sitzung am 25. und 26. Februar 2010 darauf, seine Arbeiten auf der Grundlage der mitgliedstaatlichen Richtlinieninitiative [2010/0801\(COD\)](#) fortzusetzen (s. EiÜ [37/09](#)). Verhandlungen über eventuelle Richtlinienvorschläge der Justizkommissarin Reding lehnt er ab. Die nationalen Parlamente können bis zum 30. März 2010 Stellung nehmen.

## MODELLVEREINBARUNG GRENZÜBERSCHREITENDE ERMITTLUNGEN – RAT

Der Rat „Justiz und Inneres“ hat sich im Rahmen seiner Tagung am 25. und 26. Februar 2010 auf eine Modellvereinbarung zum Einsatz von gemeinsamen Ermittlungsgruppen („Joint Investigation Team“, JIT) geeinigt. JITs sind Ermittlungsgruppen, die für begrenzte Zeit eingesetzt werden, um grenzüberschreitend (mindestens zwei Staaten) Informationen und Beweise zu beschaffen. Haupteinsatzfeld soll die organisierte Kriminalität, z. B. Menschen-, Waffen- und Drogenhandel sein. Die nichtverbindliche Übereinkunft stützt sich auf Art. 87 [AEUV](#) (Art. 30 [EUV a. F.](#)) und soll, wie im [Stockholmer Programm](#) vorgesehen, den Rahmenbeschluss [2002/465/JHA](#) ersetzen. Aus diesem Grund wurden die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre analysiert und in der Modellvereinbarung verarbeitet. So sollen die verantwortlichen Personen bei der Einrichtung einer JIT unterstützt werden und ihnen eine „Checkliste“ an die Hand gegeben werden.

## **STÄNDIGER AUSSCHUSS FÜR OPERATIVE ZUSAMMENARBEIT „COSI“ – RAT**

Auf seiner Sitzung am 25. und 26. Februar 2010 beschloss der Rat „Justiz und Inneres“ die Einsetzung des Ständigen Ausschusses für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit „COSI“ ([16515/09](#) und [5949/10](#)). Damit wird Art. 71 [AEUV](#) in die Praxis umgesetzt. Über den Ständigen Ausschuss soll die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit in der EU verstärkt werden. Unter anderem koordiniert er die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden, den Schutz der Außengrenzen und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die für die operationelle Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit bedeutend ist. Ferner bewertet er die allgemeine Ausrichtung und Effizienz der operativen Zusammenarbeit, um etwaige Mängel oder Versäumnisse zu beseitigen und bei Bedarf geeignete konkrete Empfehlungen auszusprechen. Vertreter der betroffenen Einrichtungen, etwa von Europol oder Eurojust, können an den Ausschussarbeiten beteiligt werden. In regelmäßigen Abständen legt der Ausschuss dem Rat einen Tätigkeitsbereich vor. Der Rat informiert seinerseits das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente über die Beratungen dieses Ausschusses. Voraussichtlich tritt der Ausschuss erstmals am 11. März 2010 zusammen.

## **VERKAUF BEWEGLICHER SACHEN UND ERFÜLLUNGORT – EUGH**

Am 25. Februar 2010 entschied der EuGH auf BGH-Vorlage erneut über die Auslegung der Brüssel I - Verordnung ([EG](#)) [44/2001](#) ([C-381/08](#); s. EiÜ [19/09](#), [27/09](#)). Fraglich war, ob der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag als Vertrag über den Kauf beweglicher Sachen einzuordnen ist und wie sich der diesbezügliche Erfüllungsort bestimmt. Der EuGH urteilte, Art. 5 Nr. 1 Buchstb. b der Verordnung sei dahin auszulegen, dass Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Ware als „Verkauf beweglicher Sachen“ einzustufen sind. Dies gelte auch bei bestimmten Vorgaben des Auftraggebers zu Beschaffung, Verarbeitung und Lieferung, ohne dass die Stoffe von diesem zur Verfügung gestellt werden. Auch die Haftung des Lieferanten für die Qualität und die Vertragsgemäßheit ändert hieran nichts. Für die Bestimmung des Ortes, an dem die beweglichen Sachen vereinbarungsgemäß geliefert werden oder hätten geliefert werden müssen, sei bei Versendungskäufen allein die vertragliche Vereinbarung maßgeblich. Ergibt sich der Erfüllungsort hieraus nicht ohne Bezugnahme auf das auf den Vertrag anwendbare materielle Recht, so ist dieser Ort derjenige, an dem die Ware am endgültigen Bestimmungsort an den Käufer übergeben wird, so dass dieser die tatsächliche Verfügungsgewalt über diese Waren erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Damit ist der EuGH den Schlussanträgen des Generalanwalts Mazák vom 24. September 2009 (s. EiÜ [33/09](#)) gefolgt.

## **GRÜNBUCH ZU ONLINE-GLÜCKSSPIELEN – KOMMISSION**

Die Kommission arbeitet aktuell an der Erstellung eines Grünbuchs zu Online-Glücksspielen. Binnenmarktkommissar Michel Barnier [kündigte](#) vor dem EU-Parlament am 11. Februar 2010 an, grenzüberschreitende Regeln für den von der Dienstleistungsrichtlinie [2006/123/EG](#) abgeschlossenen Glücksspielmarkt zu schaffen. Mangels klarer EU-Rechtslage finden vor dem EuGH derzeit eine Reihe von Vorlageverfahren statt, darunter sechs aus Deutschland. Die Kommission ihrerseits hat Vertragsverletzungsverfahren gegen viele Mitgliedstaaten aufgrund der nationalen Glücksspielmonopole eingeleitet. Im Mittelpunkt stehen insbesondere Fragen der Spielsucht, der Geldwäschebekämpfung und des Minderjährigenschutzes. Das Grünbuch solle im Herbst 2010 veröffentlicht werden.

## **BEENDIGUNG DER ANWENDUNG DES SWIFT-ABKOMMENS – RAT**

Der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ hat am 22. Februar 2010 den [Briefentwurf angenommen](#), mit dem die EU der Regierung der Vereinigten Staaten die Beendigung der vorläufigen Anwendung des [SWIFT-Abkommens](#) mitteilt. Der Rat kann ohne die Zustimmung des Europäischen Parlaments das Interimsabkommen nicht mehr abschließen (Art. 218 Abs. 6 [AEUV](#); EiÜ [6/10](#)). Die spanische Ratspräsidentschaft sowie EU-Innenkommissarin Malmström wollen schnellstmöglich Verhandlungen über ein langfristiges Abkommen über den Bankdatenaustausch mit den USA aufnehmen. Das Kommissionsmandat dazu solle die kommenden Monate erteilt werden.

## **EIÜ-BEZUG – HINWEISE**

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter [dbf@dbfbruxelles.com](mailto:dbf@dbfbruxelles.com) bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter [bruselas@cgae.es](mailto:bruselas@cgae.es)